

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 21. November 2012

### **1201. Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) betreffend ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung; Vernehmlassungsverfahren**

#### **1. Ausgangslage**

Nach der Ablehnung des Steuerpakets 2001 und der darin enthaltenen Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung in der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 blieb bei der direkten Bundessteuer die Notwendigkeit einer Reform der Ehepaarbesteuerung bestehen. Am 6. Oktober 2006 verabschiedeten die eidgenössischen Räte eine Änderung des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) betreffend Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung. Dabei wurden ein neuer Zweiverdienerabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten sowie für alle Ehepaare ein neuer Verheiratetenabzug eingeführt (Art. 212 Abs. 2 und Art. 213 Abs. 1 Bst. c DBG). Die Sofortmassnahmen traten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Ende 2006 wurde ein Vernehmlassungsverfahren zu verschiedenen Modellen bei der Ehepaarbesteuerung durchgeführt. Praktisch alle Kantone lehnten aus Gründen der Umsetzung eine «modifizierte Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung» ab; auch der Kanton Zürich stimmte einer solchen Besteuerung nur mit Vorbehalten zu. Bei den politischen Parteien ergab sich jedoch eine Pattsituation zwischen Befürwortern einer Zusammenveranlagung, allenfalls verbunden mit einem Vollsplitting, und jenen, die sich für eine Individualbesteuerung aussprachen. Die Befürworter einer Individualbesteuerung machten unter anderem geltend, bei der mit einem Vollsplitting verbundenen Zusammenveranlagung würden Einverdienerhepaare gegenüber echten Alleinstehenden zu stark entlastet, Alleinstehende und Konkubinatspaare jedoch vergleichsweise zu hoch besteuert.

Am 25. September 2009 erliessen die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern. Mit diesem Bundesgesetz kam bei der direkten Bundessteuer zum bisherigen Grund- und Verheiratetenabzug der sogenannte Elterntarif hinzu. Danach können sowohl nicht verheiratete Personen als auch Ehepaare, wenn sie mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben, einen Abzug vom Steuerbetrag von Fr. 251 (Steuerperiode 2012) für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person geltend machen. Zudem wurde die bisherige Regelung, wonach auch nicht ver-

heirateten Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben, der Verheiratetentarif zusteht, beibehalten. Bei nicht verheirateten Eltern, die mit Kindern zusammenleben, wird der Verheirateten- bzw. Elterntarif dem Elternteil gewährt, der den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet.

Trotz der erwähnten Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung, die am 1. Januar 2008 in Kraft traten, erfahren bei der direkten Bundessteuer bestimmte Zweiverdienerehepaare mit höheren Einkommen und zahlreiche Rentnerehepaare mit mittleren und höheren Einkommen immer noch eine verfassungswidrige Schlechterstellung gegenüber Konkubinatspaaren in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen (Heiratsstrafe). Zudem wird die Belastungsrelation zwischen Einverdiener- und Zweiverdienerehepaaren teilweise als unausgewogen qualifiziert.

Diese Unebenheiten sollen nunmehr behoben werden. Der Bundesrat hat daher das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, bei Kantonen, politischen Parteien, gesamtschweizerischen Dachverbänden und interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zu einer Änderung des DBG betreffend ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung durchzuführen.

## **2. Vernehmlassungsvorlage vom August 2012**

In der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage, unter dem erwähnten Titel «ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung», wird ein Vollsplittingtarif ausdrücklich abgelehnt (bei einem Vollsplitting gilt für Alleinstehende und Verheiratete ein Einheitstarif, wobei bei Verheirateten für den Steuersatz auf die Hälfte des gemeinsamen Einkommens abgestellt wird). Nach Meinung des Bundesrates ist ein solches Tarifsysteem mit zu hohen Steuerausfällen verbunden und damit nicht finanzierbar. Zudem würden Einverdienerehepaare zu stark entlastet, Alleinstehende und Konkubinatspaare dagegen vergleichsweise zu hoch besteuert.

Gemäss der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage soll daher neu das Modell «Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung» für Ehepaare eingeführt werden. Gemäss diesem Modell reichen Ehepaare zunächst wie bisher eine gemeinsame Steuererklärung ein. Sie werden ebenso wie bisher gemeinsam veranlagt, und es wird – aufgrund dieser gemeinsamen Veranlagung – die Steuer nach dem Verheirateten- bzw. Elterntarif berechnet. Alleinstehende werden auch weiterhin nach dem Grundtarif besteuert. Da somit auch weiterhin zwischen Grund-, Verheirateten- und Elterntarif unterschieden wird, ist die Rede von einem «Mehrfachtarif».

Im Anschluss an die gemeinsame Veranlagung der Ehegatten sollen die Steuerbehörden jedoch neu – bei Ehepaaren mit Wohnsitz in der Schweiz – automatisch eine zusätzliche «alternative Steuerberechnung», auch als «Kontrollrechnung» bezeichnet, durchführen. Bei dieser alternativen Steuerberechnung wird das Gesamteinkommen schematisch auf die beiden Ehegatten verteilt (Art. 214a Entwurf [E] DBG):

- Erwerbseinkünfte, Erwerb ersatzeinkünfte und Einkünfte aus Vorsorge sowie damit zusammenhängende Abzüge werden den Ehegatten individuell zugewiesen.
- Alle anderen Einkünfte und Abzüge werden den Ehegatten jedoch je zur Hälfte zugewiesen.
- Zudem bleiben bei der alternativen Steuerberechnung unberücksichtigt: Zweiverdiener- und Verheiratetenabzug sowie der neu vorgeschlagene Einverdienerabzug.

Alsdann wird die Steuer für jeden Ehegatten nach dem Grundtarif berechnet, und die Steuerbeträge werden zusammengerechnet. Der sich daraus ergebende Steuerbetrag wird jenem aus der gemeinsamen Veranlagung gegenübergestellt. Der tiefere Steuerbetrag wird schliesslich in Rechnung gestellt.

Neben dieser alternativen Steuerberechnung werden weitere Änderungen vorgeschlagen:

- Nicht verheiratete Personen mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen sollen nicht mehr den Verheiratetentarif geltend machen können. Dafür steht Alleinerziehenden, d. h. nicht verheirateten Personen, die alleine mit Kindern zusammenleben, neu ein Alleinerzieherabzug zu (Art. 213 Abs. 1 Bst. d und Art. 214 Abs. 2<sup>bis</sup> E DBG).
- Neu soll der Elterntarif, d. h. der Abzug vom Steuerbetrag von Fr. 251, nicht mehr für unterstützungsbedürftige Personen geltend gemacht werden können. Zudem soll sich die Berechtigung für den Elterntarif neu nach jener für den Kinderabzug im Sinne von Art. 213 Abs. 1 Bst. a DBG (Sozialabzug) richten (Art. 214 Abs. 2<sup>bis</sup> E DBG).
- Um zu vermeiden, dass zwischen Einverdiener- und Zweiverdiener-ehepaaren zu grosse Belastungsdifferenzen entstehen, soll neu ein Einverdienerabzug eingeführt werden (Art. 212 Abs. 1<sup>bis</sup> E DBG). Dieser Einverdienerabzug führt wiederum zu Anpassungen beim Zweiverdienerabzug (Art. 212 Abs. 2 E DBG).

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Finanzdepartement (in elektronischer Form in PDF- und Word-Version an [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)):

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 30. August 2012, mit dem Sie uns die Vernehmlassungsvorlage zum Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) betreffend Erzielung von ausgewogenen Belastungsrelationen bei Ehepaar- und Familienbesteuerung unterbreiten. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir nehmen im Folgenden zur Vernehmlassungsvorlage Stellung und gehen dabei auch auf sämtliche Fragen ein, die in Ihrem Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren enthalten sind:

1. Die Vernehmlassungsvorlage bezieht sich ausschliesslich auf die direkte Bundessteuer. Im Vordergrund steht der Vorschlag, für die Besteuerung der Ehepaare das Modell «Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung» einzuführen.

Mit diesem Modell kann sichergestellt werden, dass Ehepaare nie höher belastet werden als Konkubinatspaare in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen. Damit kann, wie inzwischen seit Jahrzehnten verlangt wird, auch bei der direkten Bundessteuer die sogenannte Heiratsstrafe ausgemerzt werden. Insoweit ist das vorgeschlagene Modell an sich zu begrüssen. Dieses führt jedoch zu neuen Problemen, und zwar in zweierlei Hinsicht: Zum einen stellt sich die Frage nach der Umsetzbarkeit; zum anderen verschärft sich, wie zu zeigen sein wird, die Mehrbelastung der Einverdiener- im Vergleich zu den Zweiverdienerhepaaren.

a) Die alternative Steuerberechnung ändert zwar für die steuerpflichtigen Ehepaare grundsätzlich nichts; sie reichen weiterhin eine gemeinsame Steuererklärung ein und werden gemeinsam veranlagt. Für die Steuerbehörden hat jedoch die zusätzliche alternative Steuerberechnung oder Kontrollrechnung einen beträchtlichen administrativen Mehraufwand zur Folge.

Dieser Mehraufwand aufseiten der Steuerbehörden lässt sich nur bewältigen, wenn die alternative Steuerberechnung weitgehend automatisiert werden kann. Dies bedeutet wiederum, dass die alternative Steuerberechnung bzw. Kontrollrechnung so ausgestaltet werden muss, dass eine automatisierte Durchführung möglich sein wird.

Dabei darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass der Aufwand, der mit der Vorbereitung einer automatisierten alternativen Steuerberechnung – d. h. der Entwicklung der entsprechenden Software – verbunden ist, sehr gross sein wird. Auch die Kosten werden dementsprechend beträchtlich sein.

Im Hinblick auf die Umsetzung des vorgeschlagenen Modells «Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung» können wir daher diesem Modell nur mit nachstehenden Vorbehalten zustimmen:

- Die Regelung gemäss Art. 214a Abs. 5 E DBG, wonach für Liquidationsgewinne nach Art. 37b und Kapitalleistungen aus Vorsorge nach Art. 38 DBG «eine weitere alternative Steuerberechnung ... im Rahmen der separaten Besteuerung durchgeführt» wird, ist ersatzlos zu streichen.
- Es sind weitere Abklärungen notwendig, wie – in Bezug auf die alternative Steuerberechnung – im Rahmen einer internationalen Steuer-ausscheidung vorzugehen ist, wenn in der Schweiz wohnhafte Ehepaare steuerbare Werte, wie Liegenschaften oder Betriebsstätten, im Ausland halten. Zu diesen Fällen schweigt sich der Erläuternde Bericht aus. Auch hier sind einfache, pauschale Lösungen gefragt, die – wenigstens in den meisten Fällen – ebenfalls eine Automatisierung zulassen. Wir ersuchen Sie, diesen Themenbereich in Zusammenarbeit mit den kantonalen Steuerverwaltungen weiter zu untersuchen und dazu auch in der Botschaft Stellung zu nehmen.
- Aus dem Randtitel zu Art. 214 Abs. 2<sup>bis</sup> E DBG: «Alternative Steuerberechnung bei Ehepaaren mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz» ist zu schliessen, dass in den Fällen, in denen Ehegatten zwar in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, jedoch nur ein Ehegatte seinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat, von einer alternativen Steuerberechnung – wie in den bereits erwähnten Fällen, in denen beide Ehegatten im Ausland wohnen, jedoch in der Schweiz steuerbare Werte halten – Umgang genommen werden kann. Wir ersuchen Sie, den Wortlaut des Randtitels zu Art. 214a E DBG wie folgt zu präzisieren: «Alternative Steuerberechnung bei Ehepaaren mit gemeinsamem steuerrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz».
- b) Nach Art. 212 Abs. 2 DBG kann bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten der sogenannte Zweiverdienerabzug geltend gemacht werden. Neu soll nun auch ein Einverdienerabzug eingeführt werden.

Im Ergebnis bedeuten die vorgeschlagenen Änderungen:

- Wenn bei Ehepaaren ein oder beide Ehegatten ein Erwerbseinkommen erzielen, so können davon mindestens Fr. 8100 abgezogen werden.

- Wenn bei Ehepaaren beide Ehegatten ein Erwerbseinkommen erzielen und die Hälfte des niedrigeren Erwerbseinkommens höher als Fr. 8100 ist, so kann – wie gemäss bisherigem Zweiverdienerabzug – diese Hälfte, jedoch höchstens bis zum Betrag von Fr. 13400 abgezogen werden.

Schon heute führt der Zweiverdienerabzug (zwangsläufig) dazu, dass Alleinverdienerhepaare bei gleichem Erwerbseinkommen höher belastet werden als Zweiverdienerhepaare. Dazu kann zum alten Recht, bei Zweiverdienerhepaaren mit hälftiger Verteilung des Erwerbseinkommens auf die beiden Ehegatten, auf den nachstehenden Vergleich verwiesen werden, der auf die im Anhang zum Erläuternden Bericht enthaltenen Tabellen abstellt (Anhang, S. 1, erste Tabelle unter Ziffer 1.1.1, sowie Anhang, S. 2, vierte Tabelle unter Ziffer 1.1.1):

Vergleich geltendes Recht

Nettoeinkommen Total 100%	Alleinverdienerhepaar ohne Kinder Partner 1: 100% Partner 2: 0% Steuerbelastung in Franken	Zweiverdienerhepaar ohne Kinder Partner 1: 50% Partner 2: 50% Steuerbelastung in Franken	Mehrbelastung Alleinverdienerhepaar in Franken
40 000	56	0	56
50 000	156	31	125
60 000	286	122	164
70 000	541	222	319
80 000	841	439	402
90 000	1 227	739	488
100 000	1 663	1 091	572
150 000	5 280	3 985	1 295
200 000	11 769	10 027	1 742
300 000	24 769	23 027	1 742
500 000	50 769	49 027	1 742
1 000 000	114 298	112 757	1 541
2 000 000	229 298	227 757	1 541

Obwohl zur Entlastung der Einverdienerhepaare neu der erwähnte Einverdienerabzug eingeführt werden soll, hat die alternative Steuerberechnung zur Folge, dass die Mehrbelastung der Einverdiener gegenüber den Zweiverdienerhepaaren, im Vergleich zum geltenden Recht, bei bestimmten Erwerbseinkommen wesentlich zunimmt. Der nachstehende Vergleich zum neuen Recht stützt sich dabei ebenfalls auf die Tabellen im Anhang zum Erläuternden Bericht (Anhang, S. 1, erste Tabelle unter Ziffer 1.1.1, sowie Anhang, S. 2, vierte Tabelle unter Ziffer 1.1.1):

Vergleich vorgeschlagenes Recht (Vernehmlassungsvorlage)

Nettoeinkommen Total 100%	Alleinverdiener Ehepaar ohne Kinder Partner 1: 100% Partner 2: 0% Steuerbelastung in Franken	Zweiverdiener Ehepaar ohne Kinder Partner 1: 50% Partner 2: 50% Steuerbelastung in Franken	Mehrbelastung Alleinverdiener Ehepaar in Franken
40 000	0	0	0
50 000	75	31	44
60 000	175	122	53
70 000	324	222	102
80 000	598	382	216
90 000	903	536	367
100 000	1 303	800	503
150 000	4 450	2 288	2 162
200 000	10 716	5 524	5 192
300 000	23 716	14 694	9 022
500 000	49 716	39 874	9 842
1 000 000	113 366	105 874	7 492
2 000 000	228 366	227 757	609

Im Erläuternden Bericht (Ziffer 3.9, S. 34) wird an sich zu Recht darauf hingewiesen: «Eine gewisse Belastungsdifferenz zwischen Einverdiener- und Zweiverdiener Ehepaaren ist durchaus gerechtfertigt, da bei den Zweiverdiener Ehepaaren durch die beidseitige Erwerbstätigkeit zusätzliche Ausgaben anfallen können.» Belastungsdifferenzen, wie sie sich gemäss dem letzteren Vergleich zum neuen Recht, d. h. beim Vergleich eines Einverdiener Ehepaars wiederum mit einem Zweiverdiener Ehepaar mit hälftiger Verteilung des Erwerbseinkommens, bei Erwerbseinkommen zwischen Fr. 150 000 und 1 000 000 ergeben, sind jedoch zu hoch und lassen sich kaum mehr mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vereinbaren. Wir ersuchen Sie daher, eine Anpassung des Einverdienerabzugs, allenfalls abgestuft nach der Höhe des Erwerbseinkommens und unter Einbezug des Zweiverdienerabzugs, zu prüfen. Im Ergebnis kann dem vorgeschlagenen Modell «Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung» zugestimmt werden, wenn auch erreicht werden kann, dass das Belastungsverhältnis zwischen Einverdiener- und Zweiverdiener Ehepaaren ausgeglichener ist.

2. Weitere Änderungen, wie sie in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagen werden, beziehen sich auf die Besteuerung von Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben. Zu diesen, nachstehend ebenfalls kurz beschriebenen Änderungen kann wie folgt Stellung genommen werden:

a) Bis anhin können «verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige steuerpflichtige Personen», wenn sie mit – minderjährigen oder sich in Ausbildung befindenden volljährigen – Kindern zusammenleben und ihren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, den Verheiratetentarif und den Abzug vom Steuerbetrag von Fr. 251 (Steuerperiode 2012) je Kind (Elterntarif) geltend machen (Art. 214 Abs. 2<sup>bis</sup> DBG).

Neu können solche steuerpflichtigen Personen den Verheiratetentarif nicht mehr geltend machen; sie unterliegen neu dem schärferen Grundtarif. Ihnen steht jedoch weiterhin der Abzug vom Steuerbetrag von Fr. 251 je Kind zu (Art. 214 Abs. 2<sup>bis</sup> E DBG; für die Fälle, in denen das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge für das Kind geltend gemacht werden, siehe nachfolgend lit. c). Zudem sollen neu steuerpflichtige Personen (Alleinerziehende), die alleine mit Kindern, für die ein Kinderabzug im Sinne von Art. 213 Abs. 1 Bst. a DBG gewährt wird, im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, einen Alleinerzieherabzug von Fr. 11 000 geltend machen können (Art. 213 Abs. 1 Bst. d E DBG).

Für Alleinerziehende mit tieferen und mittleren Einkommen ergeben sich dadurch Entlastungen oder zumindest keine Höherbelastungen. Für Alleinerziehende mit höheren Einkommen kann jedoch die neue Regelung zu Mehrbelastungen führen.

Mehrbelastungen im Vergleich zur bisherigen Ordnung können sich aber auch für Konkubinatspaare ergeben, die mit Kindern zusammenleben. Bis anhin steht in diesen Fällen mindestens einem Konkubinatspartner der Verheiratetentarif zu. Neu wird jeder Konkubinatspartner nach dem Grundtarif besteuert. Zudem kann keiner der Konkubinatspartner den neuen Alleinerzieherabzug geltend machen, da dieser, wie erwähnt, voraussetzt, dass die steuerpflichtige Person alleine mit den Kindern zusammenlebt. Konkubinatspaare, die mit Kindern zusammenleben und zusammen ein mittleres oder höheres Einkommen erzielen, werden daher höher belastet als bisher; die Mehrbelastung hängt von der Verteilung der Einkommen auf die separat besteuerten Konkubinatspartner ab.

Die erwähnten Mehrbelastungen sind wohl zu bedauern. Sie lassen sich jedoch nicht vermeiden,

- wenn zum einen der vom Bundesgericht vertretenen Meinung gefolgt werden soll, dass die Gewährung des Verheiratetentarifs bei Alleinerziehenden zu weit gehe, da von deren Einkommen, neben den Kindern, nur eine erwachsene Person lebe und sich damit Allein-



erziehende, im Vergleich zu einem Ehepaar mit der gleichen Zahl von Kindern und dem gleichen Einkommen, in einer anderen, vergleichsweise besseren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit befänden, – und wenn zum anderen vermieden werden soll, dass Konkubinatspaare mit Kindern wie bisher – infolge getrennter Besteuerung mit zusätzlicher Gewährung des Verheiratetentarifs gegenüber einem oder, bei Konkubinatspartnern mit je eigenen Kindern, gegenüber beiden – günstiger besteuert werden als Ehepaare mit Kindern in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen.

b) Bisher können auch «verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige steuerpflichtige Personen», die mit unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, den Verheiratetentarif geltend machen (Art. 214 Abs. 2<sup>bis</sup> DBG). Diese Regelung wurde in der Lehre – unter anderem im Hinblick auf den zusätzlichen Unterstützungsabzug im Sinne von Art. 213 Abs. 1 Bst. b DBG – als zu weitgehend kritisiert, ja als «nahezu grotesk» bezeichnet (so Markus Reich in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/1, 2. Auflage, Basel 2002, Art. 11 N 31). Neu sollen die erwähnten Personen, die mit unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, den Verheiratetentarif nicht mehr geltend machen können. Der Änderung ist zuzustimmen.

Neu sollen Verheiratete oder Alleinstehende, die mit unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, auch nicht mehr den Elterntarif, d. h. den Abzug vom Steuerbetrag von Fr. 251 je unterstützungsbedürftige Person, geltend machen können. Auch dieser Änderung ist – wiederum unter Hinweis auf den separaten Unterstützungsabzug im Sinne von Art. 213 Abs. 1 Bst. b DBG – zuzustimmen.

c) Weiter sollen die Voraussetzungen für den Elterntarif – d. h. den Abzug vom Steuerbetrag von Fr. 251 je Kind – an jene für den Kinderabzug vom steuerbaren Einkommen im Sinne von Art. 213 Abs. 1 Bst. a DBG angepasst werden (Art. 214 Abs. 2<sup>bis</sup> Satz 1 E DBG). Mit anderen Worten: Wem der Kinderabzug im Sinne von Art. 213 Abs. 1 Bst. a DBG zusteht, soll auch den Elterntarif geltend machen können. Wenn die Eltern getrennt besteuert werden und das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und für dieses keine Unterhaltsbeiträge geltend gemacht werden, soll zudem auch der Abzug vom Steuerbetrag von Fr. 251 je Kind, wie der Kinderabzug im Sinne von Art. 213 Abs. 1 Bst. a DBG, je hälftig aufgeteilt werden (Art. 214 Abs. 2<sup>bis</sup> Satz 2 E DBG). Einer solchen Angleichung von Kinderabzug im Sinne von Art. 213 Abs. 1 Bst. a DBG und Abzug vom Steuerbetrag von Fr. 251 ist aus Gründen der Umsetzung ebenfalls zuzustimmen.

3. Schliesslich ist zur Gegenfinanzierung der Steuerausfälle aus der vorliegenden Reform der Ehepaarbesteuerung – sie werden, mit Einschluss der Kantonsanteile von 17%, auf insgesamt rund 1 Mrd. Franken geschätzt – festzuhalten, dass wir eine Finanzierung über höhere Mehrwertsteuern oder einen Aufschub des Ausgleichs der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer, wie in der Vernehmlassungsvorlage zur Diskussion gestellt, grundsätzlich ablehnen. Wenn jedoch eine Finanzierung auf der Einkommenseite als nötig erachtet wird, so ist einem Aufschub des Ausgleichs der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer der Vorzug zu geben.

4. Zusammenfassend stimmen wir dem vorgeschlagenen Modell «Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung» zu, wenn zum einen unseren Vorbehalten in Bezug auf die Umsetzbarkeit Rechnung getragen und zum anderen das Belastungsverhältnis zwischen Einverdiener- und Zweiverdienererehepaaren im Sinne unserer Ausführungen besser ausgeglichen wird. Wir bitten Sie, unsere Vorbringen zu berücksichtigen.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**